Zoll am Kirchtag
beschrieben solle.

Vonnoten gehandlet, und beschlossen worden, Das man hinfuro, Jeder Ersamen Rathspersonen Zoll am Kirchtag alsdo, durch den Zollschreiber daselbs, Jemandts weis, bei den Leuten durch Zollung beschehe, auch beschrieben lassen, ob dieselben die obbestimbte maß gehalten.

Der Spruch im Spital betr.

Demnach der Spruch Burgermeisters im Spital alsdo, ab Jenes der Herr Landtshauptmann, Bibl seelig, wie dann Ihre Hochfürstliche Durchlaucht, Unser gnedigster Herr, Burgermeistern aufgetragen, Ein Ersamer Rath hatt denselben, Jenes der Landtshauptmann Ihre Erben auch Gelten, Jeden Jahrs aus dem mittel Eines Ersamen Raths Ihrer Fürstlichen Gn. Landtshauptmannschafft abgenommen werden, Derhalb Eines Raths fürnehmen gewesen, Namblichen wie die Erben, Ihre Gn. Jeden Spruchs halben, Klag, Red und Widerred gehabt, Und weil Sie selb, von der Fürstlichen Obrigkeit Jenes treffen wollen, Wurde Ein Ersamer Rath nit underlassen, Ihre Gn. Recht zu sein, und wollen Ihnen Ihrer Gn. Jenes des Spruchs halben nichts benommen haben. Mit Bevelch, Ihre Gn. Wollen Ihrer Gn. Jenes Recht gedeihen lassen.